

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. April 1864.

1. Deutsches Handelsgesetzbuch.

Auch der Senat erteilt zu der Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und zu der vorgelegten Einführungsverordnung mit den von der Bürgerschaft am 21. Januar 1863 hinsichtlich der §§. 5 No. 1 und 23 beantragten Abänderungen und den in dem Deputationsbericht vom 7. März 1861 vorgeschlagenen hinter §. 16, beziehungsweise hinter §. 55 einzuschaltenden Zusätzen, sowie zu dem Gesetzentwurf in Betreff des Verfahrens, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen, seine Zustimmung und erklärt sich mit dem Antrage der Bürgerschaft einverstanden, daß die vereinbarten Gesetze mit dem 1. Januar 1865 in Kraft treten.

Er giebt indeß anheim, die §§. 36, 39, 40 der Einführungsverordnung zu streichen, damit die Art. 412, 422, 423 und 424 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches unverändert zur Geltung kommen können.

Zu der §. 36 vorgeschlagenen Abänderung von Art. 412 des Handelsgesetzbuchs ist die Deputation vornehmlich dadurch veranlaßt, daß damals auf die unveränderte Annahme dieses Artikels in den Nachbarstaaten nicht gerechnet werden konnte, somit ohne die Bestimmung des §. 36 der Bremer einem unbeschränkten Rückgriffe von dort ausgesetzt worden wäre, während er sich selbst dorthin nicht hätte regressiren können.

Ebenso haben die von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen der Art. 422, 423 und 424 insbesondere darin ihren Grund, daß damals angenommen wurde, die Nachbarstaaten und namentlich Hannover würden die gedachten Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs nicht annehmen und dieselben somit bei der engen Verbindung unsers Eisenbahnwesens mit dem Hannoverischen, wenn nicht gänzlich unausführbar sein, doch zu großen Unzuträglichkeiten Veranlassung geben.

Da aber die Art. 412, 422, 423 und 424 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Oldenburg bereits unverändert zur Geltung gekommen sind und nach einer Mittheilung der Hannoverischen Regierung auch dort deren unveränderte Annahme bei den Ständen beantragt wird, so ist für uns kein hinreichender Grund mehr zu einer jedenfalls thunlichst zu vermeidenden Abänderung des Deutschen Handelsgesetzbuchs vorhanden.

Sobald daher die Bürgerschaft, deren Ansichten, wie der Senat voraussetzen darf, die Streichung der §§. 36, 39, 40 der Einführungsverordnung völlig entsprechen wird, sich damit einverstanden erklärt hat, wird der Senat die Publikation des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs mit der Einführungsverordnung und dem Gesetze in Betreff des Verfahrens, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen, veranlassen.

2. Abwässerung der Neustadt.

Die Interessenten der Feldmarken Neuenland, Woltmershausen, Rablinghausen und Strohm haben dem Senate eine Vorstellung über die ihnen nachtheiligen Folgen der jetzigen Abwässerung der Neustadt übergeben, von welcher eine Abschrift hieneben erfolgt. Ohne auf das Einzelne der Eingabe hier näher einzugehen, hält der Senat nach näherer Erwägung doch dafür, daß die Beschwerden der Supplicanten thatsächlich so weit begründet sind, um eine eingehende Prüfung durch eine gemeinschaftliche Deputation, welche letztere, nach Maßgabe des von ihr gewonnenen Resultats, auch Mittel zur Abhülfe in Vorschlag zu bringen hätte, zu erheischen. Auf die Niederlegung einer solchen Deputation trägt daher der Senat an, und ersucht die Bürgerschaft, ihm, im Falle ihres Einverständnisses, ihre Mitglieder für dieselbe namhaft zu machen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 18. April 1864.

Höher Senat!

Die gehorsamt unterzeichneten Landgeschworenen der Feldmarken Neuenland, Woltmershausen, Rablinghausen und Strohm haben die Pflicht einen Hohen Senat zu ersuchen seine geneigte Aufmerksamkeit einem Gegenstande zuzuwenden, der ihren Feldmarken zu großer Beschwerde gereicht. Es ist dies die Abwässerung der Neustadt in den Hafenburger See und in die Dchtum.

Die Stellung zu dieser Angelegenheit und die Klagen, zu denen letztere Veranlassung giebt, ist in den einzelnen Feldmarken eine verschiedene.

Während die Neuenlander Eigenthümer durch Vertrag mit der provisorischen Finanzdeputation vom 11. December 1832 eingewilligt haben »das Wasser aus der Neustadt vermittelt eines von Seiten der Stadt am Hohenthorsdamm zu legenden verdeckten Wasserlaufs in dem an der östlichen Seite der Chaussee belegenen von der Stadt hiefür rein zu haltenden Graben aufzunehmen, welches dann durch einen von der Stadt zu legenden steinernen Canal unter der Neuenlander Straße durch in den Hafenburger See geleitet wird,« haben die übrigen von den Unterzeichneten vertretenen Feldmarken solcher Anlage in keiner Weise zugestimmt.

Während die Hauptbeschwerde der Neuenlander in dem starken Wasserzuflusse und der erschwerten Abwässerung ihrer Ländereien beruht, besteht die Hauptbeschwerde der übrigen Feldmarken in der Verunreinigung des Dchtum-Wassers.

In der That sind die den genannten Feldmarken aus der Abwässerung der Neustadt in den Hafenburger See und die Dchtum erwachsenden Nachtheile so schwerer Art, daß von dem Rechtsstandpunkte gänzlich abgesehen, die Bewohnerschaft dieser Feldmarken bei einem Hohen Senate, dem allezeit Wohlfahrt und Gedeihen aller Staatsangehörigen am Herzen liegt, auf Abhülfe rechnen darf. Noch ist die Abwässerung der Neustadt eine ganz unvollständige, und doch ist schon die Behinderung der Abwässerung, vorzugsweise für das Neuenland, eine höchst beträchtliche. Namentlich nach starkem Gewitterregen, bei Thauwetter nach heftigem Schneefall 2c. führt der neustädtische Abwässerungscanal eine solche Masse schlammigen Wassers dem Neuenlander Graben zu, daß aller Abfluß aus der Neuenlander Feldmark gerade in Zeiten, wo er am dringendsten nöthig ist, förmlich zurückgestaut wird. Wie soll es damit erst werden, wenn das ganze neustädtische Canalsystem vollendet sein wird. Dazu kommt, daß die Filtrirwerke sich als gänzlich unzulänglich erweisen, die Erwartungen, welche man von ihnen hegte, sind ganz und gar nicht in Erfüllung gegangen; wegen der dickschlammigen Beschaffenheit des neustädtischen Cloakeninhalts haben diese Vorrichtungen gar nicht in der Weise ausgeführt werden können, wie es im Plane lag; es war nicht daran zu denken, Filter von Buschwerk und sog. Steinschlag, wie beabsichtigt war, in den Canal zu legen, weil der dicke Schlamm sofort alle Zwischenräume dicht verstopfen und jeglichen Abfluß verhindern würde; nicht einmal dichte Latten haben in allen Filtern angebracht werden können, aus dem letzten Filtrum kommt statt des selbst für Menschen trinkbaren Wassers, das man sich von diesen Apparaten versprochen hatte, ein noch dickschlammiges Schmutzwasser hervor, das sich in tragem Gange dem Hafenburger See zuwälzt, in welchem es große Schmutzmassen der Art ablagert, daß der See gänzlich verschlickt und der Abfluß aus dem Neuenlande auf das Bedrohlichste gesperrt wird.

Durch die verzögerte Abwässerung des Neuenlandes und die beträchtliche Vergrößerung der abzuführenden Wassermenge leidet naturgemäß auch die Abwässerung aller unterwärts nach der Dchtum abwässernden Siedelverbände.

Für die Feldmarken Woltmershausen, Strohm und Rablinghausen ergeben sich aber aus der Einleitung der neustädtischen Cloaken in die Dchtum noch weitere höchst drückende Beschwerden. Weit entfernt im Hafenburger See endlich seine Schmutztheile sämmtlich abzulagern, verpestet dies Cloakenwasser die ganze Dchtum bis dahin, wo sie unterhalb aus der Strömer Feldmark wieder heraustritt. Viel wird daran liegen, daß die Dchtum geringes Gefälle, wenig Strom und Lehmgrund hat; bei einem Flusse wie die Weser würde es sich anders verhalten.

Die Feldmarken Woltmershausen und Strohm sind in trockener Jahreszeit zum Tränken ihres beträchtlichen Viehstandes gänzlich auf das Ochtumwasser angewiesen, welches zu dem Zwecke gestaut und in die Gräben geleitet wird. Zu gleichem Zwecke wird in die Rablinghauser Feldmark Wasser aus der Ochtum eingelassen. Dies verpestete Ochtumwasser erweist sich aber als zur Viehtränke gänzlich unbrauchbar. Anderes Wasser muß mit unendlicher Mühe und schweren Opfern an Zeit und Kosten dem Vieh auf die Weiden getragen werden, und mit aller Mühe ist auf diese Weise dem Bedürfnisse doch nur höchst ungenügend abzuhelpen.

In der brunnenarmen Woltmershauser und Ströhmer Feldmark sind die Bewohner selbst für ihren persönlichen Bedarf auf die Ochtum angewiesen, die neu-städtischen Cloaken machen das Wasser des Flusses für die Menschen natürlich ebenso ungenießbar wie für das Vieh, und eine große Anzahl von Bewohnern ist gezwungen ihren persönlichen täglichen Hausbedarf an Wasser aus weiter Entfernung herbei zu holen.

Noch weniger als Vieh und Menschen haben die Fische an dieses Schmutzwasser sich gewöhnen können. Auf der ganzen Strecke der sonst fischreichen Ochtum vom Hackenburger See bis unterhalb Strohm giebt es keine Fische mehr. Einer Reihe von Feldmarksgenossen steht die Fischereigerechtigkeit in der Ochtum zu; zum Theil haben sie mit ihren Ländereien dieselbe früher vom Staate erkaufte; jetzt sehen sie durch das Verfahren des Staats ihre Gerechtigkeit jedes Inhalts entledigt.

Selbst auf das Pflanzenreich scheinen diese fauligen Massen vergiftend zu wirken. Wenigstens hat man seit dem beobachtet, wie das Gras, wenn ein höherer Wasserstand dasselbe überschwemmt hatte und dann das Wasser wegfiel, schwarz wurde und vergährte soweit es unter Wasser gestanden hatte.

Daß endlich die scheußlichen Ausdünstungen dieses Schmutzwassers auf die Gesundheit der ganzen Bevölkerung, namentlich bei trockener und heißer Witterung im höchsten Grade nachtheilig wirken müssen und zu schweren Seuchen führen können bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Gewiß — solchen ernststen Beschwerden wird ein Hoher Senat im Verein mit einer Verehrlichen Bürgerschaft Abhülfe verschaffen, mögen die von den Unterzeichneten vertretenen Feldmarken ein klagbares Privatrecht darauf haben oder nicht. Die Neuenlander haben freilich einer Abwässerung der Neustadt nach dem Hackenburger See ihre Zustimmung früher ertheilt; aber gewiß haben weder die Staatsbehörden noch die Neuenlander selbst eine Ahnung davon gehabt, daß daraus für die Feldmark so bedrohliche Folgen entspringen können; die gemeine Wohlfahrt dieser Feldmark erheischt eine Abänderung, und ihren Anforderungen werden ein Hoher Senat und eine Verehrliche Bürgerschaft nicht den Vertrag vom 11. Dec. 1832 entgegensetzen. Ueberzeugt, daß das sachliche Gewicht ihrer Beschwerden vor einem Hohen Senate nicht noch durch Gründe des formellen Rechts vermehrt zu werden braucht, enthalten sich auch die unterzeichneten Vertreter der Feldmarken Woltmershausen, Rablinghausen und Strohm einer weiteren Auseinandersetzung der Rechtsverhältnisse, indem sie nur kurz darauf hindeuten, daß nach klarem Gesetzesworte denjenigen, welcher in dem rechtmäßigen Gebrauche eines öffentlichen Gewässers gestört wird, eine Rechtshülfe gewährt wird, und daß nach diesem Gesetze das Tränken des Viehs zu solchem rechtmäßigen Gebrauche des Gewässers gehört, tit. 14 D. ut. in flum. publ. 43. 14, und namentlich in fine; dieselbe Rechtshülfe und noch andere steht dem Fischereiberechtigten zu, dessen Gerechtsame durch Verderben des Fischbestandes beeinträchtigt wird eod. loco §. 7, Bangerow Pandecten §. 674 Anm. IV. 3, Walter deutsches Privatr. §. 131, Puchta Pandecten §. 191.

Den Weg zu ermitteln, auf welchem den Beschwerden der Unterzeichneten abzuhelpen sein wird, ist Aufgabe Sachverständiger. Die bisherigen Versuche haben indessen ohne Frage zur Genüge gelehrt, daß die Abwässerung der Neustadt in die Ochtum auf keine Weise der drückenden Uebelstände entkleidet werden kann, deren Gegenstand diese Eingabe ist. Die naturgemäße und einfachste Abhülfe würde nach Ueberzeugung der Unterzeichneten dadurch gewährt werden, daß die Abwässerungs-canäle der Neustadt vom Hohenthore, an der Woltmershauser Straße nordwestlich vom Sicherheitshafen her, in die Weser geleitet werden.

Die Unterzeichneten vertrauen in vollem Maße der Fürsorge eines Hohen Senats für ihre dargelegten, so wichtigen Interessen und seiner einsichtigen Hülfe. Sie bitten:

Hoher Senat wolle zur Prüfung dieser Angelegenheit eine Commission ernennen und dieselbe beauftragen über die Mittel zur Abhülfe der Beschwerden unterzeichneter Feldmarken an ihn zu berichten, auch demnächst die zur Durchführung der Abhülfe erforderlichen weiteren Schritte hochgeneigtest veranlassen.